

## Satzung vom 22.03.2017 des Mentor.Ring Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck .....	2
§ 3 Aufgaben.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten .....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung .....	4
§ 9 Der Vorstand und das Core Team .....	5
§ 10 Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung.....	5
§ 11 Haushalt und Kassenprüfung.....	6
§ 12 Datenschutz.....	6
§ 13 Auflösung .....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Mentor.Ring. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Mentor.Ring Hamburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ nach der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- a. die Fortbildung von Ehren- und Hauptamtlichen insbesondere gemeinnütziger Organisationen und Vereine;
- b. die Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Arbeit in den Mentoring-Projekten durch Fachtagungen und Workshops;
- c. die Durchführung von Projekten und Fachveranstaltungen wie Podiumsdiskussionen, Arbeitsgruppen und Konferenzen;
- d. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Veranstaltungen und Veröffentlichungen in Fachmedien, Internet und Presse sowie Veröffentlichungen von Positionspapieren.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Mentor.Rings sind
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. kooperative Mitglieder
  - c. Fördermitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen. Gedacht ist dabei insbesondere an Körperschaften, Unternehmen und anderen Initiativen, die Projekte mit ehrenamtlichen Erwachsenen (Mentoren) durchführen, die im 1:1-Verhältnis Kinder, Jugendliche und Heranwachsende (Mentees) in ihrer Entwicklung begleiten sowie ggf. ihre Familien unterstützen.
- (3) Kooperatives Mitglied des Vereins kann werden, wer
  - als Körperschaft, Unternehmen oder andere Initiative Mentoring-Projekte durchführt, aber nicht ordentliches Mitglied werden möchte,

- als Körperschaft, Unternehmen oder andere Initiative nicht selbst Mentoring-Projekte durchführt, diese aber grundsätzlich befürwortet,
  - als Körperschaft, Unternehmen oder andere Initiative den Verein oder einzelne Mitglieder finanziell, ideell oder durch eigene engagierte Mitarbeit unterstützt,
  - als volljährige natürliche Person bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (4) Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins befürwortet und finanziell unterstützen möchte, aber nicht ordentliches oder kooperatives Mitglied werden möchte.
- (5) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient machen oder gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 5 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den das Core Team mit einfacher Mehrheit der anwesenden Core Team-Mitglieder entscheidet. Die Entscheidung ist wirksam, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Anrufung des abgelehnten Bewerbers mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder eine andere Entscheidung herbeiführt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung muss weder vom Core Team noch von der Mitgliederversammlung begründet werden.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes.
  - b. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung einer Körperschaft, eines Unternehmens oder einer Initiative, bzw. mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
  - c. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags bleibt für das im Augenblick des Austritts laufende Geschäftsjahr bestehen.
  - d. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder -zwecke, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Core Team mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es hat zuvor dem Auszuschließenden hiervon mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Kenntnis und rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch beim Core Team eingelegt werden. Sofern das Core Team diesem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet hierüber die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes in allen Bereichen der Satzung. Die Entscheidung über den Ausschluss muss weder vom Core Team noch von der Mitgliederversammlung begründet werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Core Teams beschlossen wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht, Stimmrecht und Antragsrecht. Kooperative Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Antragsrecht und passive Wahlrecht, aber nicht das aktive Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- (5) Im Core Team haben alle Core Team-Mitglieder Antrags- und Stimmrecht in den Sitzungen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Core Team.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder oder der Mehrheit der Core Team-Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder Email durch das Core Team unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Am Anfang einer Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über die grundsätzliche zukünftige Vereinsstrategie;
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Core Teams;
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Core Teams und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
  - Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Vorlagen des Core Teams;
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags;
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
  - Entscheidung über den Widerspruch eines abgelehnten Bewerbers;
  - Benennung von Ehrenmitgliedern;
  - die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere in Mitgliederangelegenheiten;
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme ihres Berichts.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit es durch diese Satzung nicht anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Protokollführer sowie von dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats zu erstellen und den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

## **§ 9 Der Vorstand und das Core Team**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, und dem Schatzmeister. Für den Bankverkehr sind die einzelnen Vorstandsmitglieder jedoch nicht zur Einzelvertretung berechtigt, sondern im Bankverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Das Core Team setzt sich zusammen aus dem Vorstand und zwei bis maximal zwölf weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Wahl des Vorstands wird in Einzelabstimmung vorgenommen. Die Wahl der weiteren Core Team-Mitglieder kann en bloc oder einzeln erfolgen.
- (4) Alle Core Team-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben aber in jedem Fall bis zur Neuwahl des Core Teams im Amt.
- (5) Dem Core Team obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, wobei eine Auslagenerstattung möglich ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Umsetzung der Entscheidung zur grundsätzlichen, zukünftigen Vereinsstrategie in operative Maßnahmen;
  - Einsetzung und Koordination der Arbeitsgruppen und ihrer Aufgaben und Ziele;
  - Entscheidung über Vorschläge, Anträge und Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen;
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (6) Das Core Team kann einen Geschäftsführer sowie sonstige Personen einstellen, soweit dies die Vereinsführung erfordert.
- (7) Das Core Team ist zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese durch behördliche Auflagen insbesondere zur Erlangung bzw. zur Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- (8) Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Core Team gibt.

## **§ 10 Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- (1) Die Organe fassen Beschlüsse jeweils mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, im Core Team jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (4) Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 11 Haushalt und Kassenprüfung**

- (1) Das Core Team stellt einen Haushalt für das folgende Jahr auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Core Team angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die rechnerische Richtigkeit und, ob die Ausgaben den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend getätigt wurden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Datenschutz**

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten und anderen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszweckes können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.09.2012 errichtet und in der Fortsetzungsgründungsversammlung vom 10.04.2013 geändert. Die letzte Änderung wurde am 22.03.2017 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 22.03.2017

---

---

Sprecher

stellvertretender Sprecher